

Anlage zur Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen



Was wir NICHT oder nur EINGESCHRÄNKT fördern

Bitte berücksichtigen Sie vor Einreichung einer/s Projektanfrage bzw. -antrages folgende Kriterien, die eine Förderung ausschließen:

Gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Morsleben“ (MorsStG) ist folgende Förderung unzulässig:

- Die Mittel der Stiftung dürfen nicht für die Förderung von Aufgaben verwendet werden, die den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen im Fördergebiet durch Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen oder als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Projekte aus den Bereichen Schule, Kindergarten und Feuerwehr
- Druckkosten, wenn diese alleiniger Zweck der Zuwendung sind - zudem dürfen mit den Druckerzeugnissen keine Erlöse erzielt werden
- direkte Wirtschaftsförderung, d.h. die gezielte finanzielle Unterstützung eines Unternehmens
- Bekleidung

Folgendes wird nur eingeschränkt gefördert:

- Projekte aus dem Bereich Kirche:
 1. Für Baumaßnahmen aus dem Bereich Kirche wird die maximal mögliche Förderung durch die Stiftung Zukunftsfonds Morsleben auf eine Förderquote von 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Die Förderquote findet Anwendung auf Baumaßnahmen an und in Sakralbauten nebst Einbauten.
 2. Die angemessene Beteiligung des Landeskirchenamtes an der Finanzierung wird erwartet.
 3. Geplante Maßnahmen sind seitens des Projektträgers vorab mit dem Landeskirchenamt abzustimmen.
 4. Bei der Einreichung einer Projektanfrage wird nachgewiesen, dass die Nutzung der jeweiligen Kirche über reine Gottesdienste und kirchliche Handlungen hinausgeht und von der Allgemeinheit für kulturelle und/oder soziale Aktivitäten genutzt wird.
- Veranstaltungen:
 - o Die Stiftung fördert im Rahmen von Veranstaltungen in der Regel Sachkosten.
 - o Die Stiftung Zukunftsfonds Morsleben fördert grundsätzlich nicht:
 - Einzelveranstaltungen, die nicht im Zusammenhang mit einer nachhaltig ausgerichteten Veranstaltungsreihe stehen
 - Dorf-, Volks-, Vereinsfeste u. ä. einschließlich Jubiläumsveranstaltungen
 - Veranstaltungen, die auf kommerziellen Erfolg (Gewinnabsicht) abzielen
 - musikalische Umrahmung sowie Speisen und Getränke im Rahmen von Veranstaltungen
 - Honorare für Vereinsmitglieder
 - künstlerische Gagen für Veranstaltungen mit konsumierendem Charakter
- Sanierung/Modernisierung und Neubau Dorfgemeinschaftshäuser
 - Zuwendungen für die Sanierung bzw. Modernisierung und für den Neubau von Dorfgemeinschaftshäusern und vergleichbaren Gebäuden werden in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt
 - Wenden Sie sich für nähere Informationen zur Förderung bitte an die Stiftungsverwaltung.

Anlage zur Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen



Nicht gefördert werden dürfen zudem:

- Projekte, die nicht im Fördergebiet umgesetzt werden bzw. dort keine Wirkung entfalten, Projekte, die nicht grundsätzlich den Zweck der Stiftung fördern oder diesem widersprechen

Entsprechend der Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Morsleben zur Förderung der Regionalentwicklung im Landkreis Börde sind von der Förderung insbesondere ausgeschlossen:

- allgemeine, laufende Personal- und Verwaltungskosten (institutionelle Förderung)
- Reisekosten und Bewirtungskosten, soweit sie nicht Bestandteil eines Projektes sind,
- kommerzielle Veranstaltungen sowie Aktivitäten der Mittelakquisition für andere Zwecke,
- bereits begonnene Projekte sowie die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.